

Interlaken
Matten
Unterseen
Iseltwald
Bönigen
Därlichen
Leissigen



Feuerwehr
Bödeli

Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli

Feuerwehrreglement

vom 8. Dezember 2020

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT	ARTIKEL	TITEL	SEITE
1. Feuerwehr	1	Rekrutierung und Zusammenstellung der Mannschaft	4
	2	Aktiver Feuerwehrdienst	4
	3	Diensttauglichkeit	4
	4	Aus- und Weiterbildung	4
	5	Kader und Fachleute	4
	6	Persönliche Ausrüstung	5
	7	Übungen	5
	8	Übungsdauer	5
	9	Entschuldigungen	5
	10	Pflichten	5
	11	Anforderungen an Mannschaft und Kader	6
	12	Bussen	6
2. Betriebsfeuerwehren	13	Betriebsfeuerwehren	6
3. Zusammenarbeit mit Dritten	14	Zusammenarbeit mit Dritten	7
4. Besoldungen, Entschädigungen	15	Übungsdienst	7
	16	Ernstfallentschädigung	7
	17	Spezialdienste	7
	18	Gewerbliche Leistung	7
	19	Pikettentschädigungen	7
	20	Kursentschädigungen	7
	21	Jahres- und Stundenentschädigungen	7
	22	Personal	8
5. Feuerwehrpflicht und Ersatzabgaben	23	Feuerwehrpflicht	8
	24	Ersatzabgabe	8
	25	Befreiung	9
	26	Bezug der Ersatzabgaben	10
6. Gebühren und weitere Entgelte	27	Gebühren	10
	28	Grundsätze	10
	29	Personalkosten	10
	30	Fahrzeuge und Geräte	10

	31	Material	11
	32	Fehlalarme	11
	33	Allgemeine Dienstleistungen und Spezialgebühren	11
	34	Einsatzkosten	11
	35	Nachbarhilfe	11
	36	Bemessung der Abgaben	11
	37	Spezialfinanzierungen	12
7. Feuerwehrrat	38	Sitzungen, Traktanden	12
	39	Protokollführung	12
	40	Aufgaben und Befugnisse	12
	41	Unterschrift	13
8. Feuerwehrkommandant	42	Aufgaben	13
	43	Finanzielle Befugnisse	13
	44	Feuerwehrkommandant	13
	45	Einsatz des Sonderstützpunktes	13
9. Leistungsauftrag für gewerbliche Leistungen	46	Gewerbliche Leistungen	14
10. Sitzungsgelder, Entschädigungen und Vergütungen	47	Sitzungsgelder	14
	48	Vergütungen	14
	49	Entschädigungen	15
11. Schlussbestimmungen	50	Strafen	15
	51	Streitigkeiten	15
	52	Verordnung	15
	53	Inkrafttreten	16

Feuerwehrreglement des Gemeindeverbandes Feuerwehr Bödeli

1. Feuerwehr

Art. 1

Rekrutierung und
Zusammenstellung
der Mannschaft

¹ Die Mannschaft der Feuerwehr Bödeli ist so zusammenzustellen, dass alle Verbandsgemeinden so vertreten sind, dass der Bestand der Abteilungen gemäss Anhang 1 der Feuerwehrverordnung erreicht wird.

² Die Angehörigen der Feuerwehr können in mehreren Abteilungen eingeteilt werden.

³ Auf den Personalbedarf von Partnerorganisationen ist bei der Rekrutierung gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 2

Aktiver Feuerwehr-
dienst

Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 3

Diensttauglichkeit

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund durch den Vertrauensarzt der Feuerwehr Bödeli einzuholen.

Art. 4

Aus- und Weiterbil-
dung

¹ Feuerwehrangehörige haben die entsprechenden Aus- und Weiterbildungskurse sowie die Übungen zu besuchen. Sie haben die mit ihrem Grad oder ihrer Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

² Kursbesuche geben kein Anrecht auf Beförderung, Grad und Funktion.

Art. 5

Kader und Fach-
leute

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zur ordentlichen Beendigung der Dienstpflicht, bis das Kommando sie ihrer Aufgabe enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Beendigung der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 6

Persönliche Ausrüstung

Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

Art. 7

Übungen

¹ Die Anzahl der jährlichen Übungen richtet sich nach den Mindestanforderungen der GVB und den übertragenen Spezialaufgaben.

² Das Jahresprogramm mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrangehörigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und gilt als Aufgebot.

³ Die vom Kreisfeuerwehrinspektor angeordneten Inspektionen gelten als zusätzliche Übungen.

Art. 8

Übungsdauer

Ordentliche Übungen dauern tagsüber 3 ½ Stunden und am Abend 2 ½ Stunden.

Art. 9

Entschuldigungen

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind vor der Übung, spätestens jedoch 5 Tage nach der Übung, dem Kommando, dem Abteilungs- oder Dienstchef einzureichen. Verpasste Übungen sind zeitnah nachzuholen.

³ Als Entschuldigungen gelten

- a) Krankheit und Unfall,
- b) Schwere Erkrankung, Unfall oder Todesfall in der Familie,
- c) Familiäre Verpflichtungen, Schwangerschaft oder Stillzeit,
- d) Begründete Ortsabwesenheit,
- e) Militärdienst.

⁴ Langzeit Absenzen von mehr als 3 Monate sind durch das Kommando zu genehmigen:

- a) Schwanger- und Mutterschaftsurlaub,
- b) Berufsbegleitende Ausbildung,
- c) Sprachaufenthalte,
- d) Auslandsaufenthalte.

Absenzen von mehr als 1 Jahr bedingen den Austritt aus der Feuerwehr, entbinden aber nicht von der obligatorischen Feuerwehrepflicht gemäss Art 23. Ausnahmen sind vom Kommando zu bewilligen.

Art. 10

Pflichten

Die Feuerwehrangehörigen haben ihren Einsatz im Übungs- wie im Ernstfall pflichtbewusst auszuführen und die Weisungen der Vorgesetzten zu befolgen. Sie sind verpflichtet:

- a) im Ernstfall sofort auszurücken,
- b) Pikettdienste zu leisten (mind. 2 Schichten pro Kalenderjahr),
- c) Brandwachtdienst zu übernehmen,
- d) die ihnen zugewiesenen Arbeiten auszuführen, bis die Erlaubnis zum Verlassen des Einsatzplatzes erteilt wird,
- e) zu Disziplin und anständigem Benehmen,
- f) vermeidbare Schäden zu verhüten,
- g) Vorgesetzte über besondere Vorkommnisse und Wahrnehmungen zu informieren,
- h) gegenüber Dritten über Wahrnehmungen bei der Ausübung des Dienstes zu schweigen (Schweigepflicht),
- i) die ihnen anvertrauten Alarmmittel zu tragen,
- j) die ihnen anvertraute Ausrüstung, welche nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden darf, ist in gutem und sauberem Zustand zu halten (Anhang 4 der Feuerwehrverordnung).

Art. 11

Anforderungen an
Mannschaft und
Kader

¹ Der Feuerwehrrat erlässt die Anforderungen an die Mannschaft und an die Kader mittels Verordnung (Anhang 2 der Feuerwehrverordnung).

² Das Feuerwehrkommando entscheidet über den Besuch von Aus- und Weiterbildungskursen und über die Beförderung.

³ Der Feuerwehrrat erlässt weiter die Zuständigkeiten (Aufgaben und Pflichten) der einzelnen Funktionäre mittels Verordnung (Anhang 3 der Feuerwehrverordnung).

Art. 12

Bussen

¹ Übungsabwesenheiten und Nichtleistung von Pikettdiensten ohne Entschuldigungsgrund gemäss Art. 9 dieses Reglements werden innerhalb eines Kalenderjahres gebüsst. Das Kommando kann bei Verstössen gegen die Tragpflicht der Alarmempfänger Sanktionen verfügen. Der Feuerwehrrat regelt die Ansätze mittels Verordnung (Anhang 5 der Feuerwehrverordnung). Für das Inkasso ist das Kommando zuständig.

² Der Feuerwehrkommandant kann

- a) Bussen in leichten Fällen durch Verweis ersetzen,
- b) Versetzung zu den Ersatzpflichten verfügen,
- c) Einstellung der Funktion verfügen.

2. Betriebsfeuerwehren

Art. 13

Betriebsfeuerwehren

¹ Die Betriebsfeuerwehren sind den im Verband geltenden Reglementen und dem Kommando der Feuerwehr Bodeli unterstellt.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung sowie die kantonalen Brandschutzvorschriften.

3. Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 14

Zusammenarbeit
mit Dritten

Die Zusammenarbeit der Feuerwehr mit Dritten wird auf vertraglicher Basis geregelt.

4. Besoldungen, Entschädigungen

Art. 15

Übungsdienst

Für den Übungsdienst wird ein Sold pro Stunde ausgerichtet. Es wird die effektive Übungszeit besoldet. Ansätze gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung.

Art. 16

Ernstfallentschädigung

Bei Ernstfalleinsätzen wird ein Sold pro Stunde ausgerichtet. Es wird die effektive Einsatzzeit besoldet. Ansätze gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung.

Art. 17

Spezialdienste

Kommandierte Spezialdienste ausserhalb der Übungen werden pro Stunde besoldet. Es wird die effektiv geleistete Zeit aufgrund des vom Auftraggeber visierten Arbeitsrapportes vergütet. Ansätze gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung.

Art. 18

Gewerbliche Leistungen

¹ Das Erbringen von verrechenbaren Leistungen wird pro Stunde vergütet. Es wird die effektive Einsatzzeit besoldet. Ansätze gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung.

² Der Einsatz von Feuerwehrangehörigen für das Erbringen von gewerblichen Leistungen erfolgt nach Rücksprache mit den betreffenden Personen.

Art. 19

Pikettentschädigungen

Pikettentschädigungen werden jährlich ausbezahlt. Die Ansätze sind im Anhang 5 der Feuerwehrverordnung geregelt.

Art. 20

Kursentschädigungen

Die Ausrichtung der Auslagen für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen erfolgt gemäss den Ansätzen im Anhang 5 der Feuerwehrverordnung.

Art. 21

Jahres- und Stundenentschädigungen

¹ Den Funktionsträgern der Feuerwehr werden Jahresentschädigungen und/oder Stundenentschädigungen ausgerichtet, sofern sie nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Feuerwehr stehen und bereits anderweitig für ihre Tätigkeit entschädigt werden. Der Feuerwehrrat regelt die Entschädigungen mittels Verordnung (Anhang 5 der Feuerwehrverordnung).

² Kommandierte Spezialdienste wie die Wartung der Geräte und Fahrzeuge usw. werden gemäss Verordnung entschädigt (Anhang 5 der Feuerwehrverordnung).

Art. 22

Personal

Die Zuständigkeit für die Schaffung von Personalstellen richtet sich nach der finanziellen Kompetenz gemäss Organisationsreglement. Die Details werden in der Organisationsverordnung geregelt.

5. Feuerwehrpflicht und Ersatzabgaben

Art. 23

Feuerwehrpflicht

¹ Alle in den Verbandsgemeinden wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer sowie alle Ausländerinnen und Ausländer, die über einen Ausweis C verfügen, sind zwischen dem 21. und 52. Altersjahr persönlich feuerwehrpflichtig.

² Für Angehörige der Jugendfeuerwehr Bödéli besteht die Möglichkeit, ab dem 18. Lebensjahr der Feuerwehr Bödéli beizutreten.

³ Das Feuerwehrkommando bestimmt aufgrund der Bedürfnisse der Feuerwehr ob feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu entrichten haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Einteilung in die Feuerwehr besteht nicht.

⁴ Das Feuerwehrkommando kann feuerwehrangehörige zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Übernahme von Kaderchargen verpflichten.

⁵ Das Feuerwehrkommando kann Personen, die ausserhalb der Dienstpflicht gemäss Abs. 1 sind, mit deren Einverständnis ab dem 19. Altersjahr in die Feuerwehr aufnehmen oder bis max. 60. Altersjahr die Dienstpflicht verlängern. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

⁶ Das Feuerwehrkommando kann ausserhalb des Verbandsgebietes wohnhafte Dienstpflichtige, auf deren Gesuch hin, zum aktiven Dienst einteilen. Dies benötigt die schriftliche Zustimmung der jeweiligen Feuerwehrorganisation.

Art. 24

Ersatzabgabe

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, entrichten zwischen dem 21. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe wird mit der ordentlichen Steuerrechnung von den Verbandsgemeinden erhoben, sie beträgt zwischen 15,0 und 20,0 % der einfachen Steuer. Ihre Höhe wird jährlich von der Abgeordnetenversammlung im Rahmen der kantonalen Vorgaben festgelegt. Die Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz (ab 01.01.2014 = CHF 450.00) nicht übersteigen.

³ Das Feuerwehrkommando ist berechtigt, bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder nachweislich in einer anderen Gemeinde- oder in einer Betriebsfeuerwehr geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare bzw. eingetragene Partnerschaften leisten in jedem Falle nur eine Ersatzabgabe. Diese ist auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen zu berechnen. Ist ein Ehegatte oder ein Partner einer eingetragenen Partnerschaft von der Pflicht zur Bezahlung der Ersatzabgabe befreit oder nach langjährigem Dienst einsatz aus der Feuerwehr ausgeschieden, wird auch deren Partner von der Ersatzpflicht befreit.

Art. 25

Befreiung

¹ Von der aktiven Feuerwehrpflicht und der Pflicht zur Leistung von Ersatzabgaben sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, welche mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht zu vereinbaren sind (Mitglieder RFO und GFO, Regierungsstatthalter),
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen, oder auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt,
- c) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiv Feuerwehrdienst leistet. Dasselbe gilt sinngemäss auch für eingetragene Partnerschaften,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht, oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.

² Nach Absatz 1 Buchstabe b befreite Personen sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit, solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.

³ Gesuche nach Absatz 1 Buchstaben b und d sind bis spätestens 31.12. des betroffenen Steuerjahres schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

⁴ Das Kommando entscheidet über eingegangene Gesuche und legt diese dem Feuerwehrrat zur Kenntnis vor.

Art. 26

Bezug der Ersatzabgaben

Die von den Verbandsgemeinden bei den Pflichtigen mit der ordentlichen Steuerrechnung erhobenen Feuerwehersatzabgaben sind dem Gemeindeverband Feuerwehr Bodeli aufgrund der monatlichen Einnahmenabrechnungen der Steuerverwaltung des Kantons Bern jeweils bis Ende des der Abrechnungsperiode folgenden Monats zu überweisen.

6. Gebühren und weitere Entgelte

Art. 27

Gebühren

Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen Gebühren von

- a) Personen und Institutionen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs (vgl. Art. 14 Abs. 2 FFG) in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Betreibern von Alarmanlagen, die zu wiederholtem Fehlalarm geführt haben.

Art. 28

Grundsätze

¹ Soweit die Inanspruchnahme der Feuerwehr gebührenpflichtig ist, erfolgt der Gebührenbezug im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen und gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung.

² Die Entschädigungen für kantonale Aufgaben KAF (Stützpunkteinsätze) und Feuerwehrleistungen in anderen Gemeinden richten sich nach den kantonalen Vorschriften und Weisungen (GVB-Richtlinien).

³ Soweit Gebühren für gewerbliche Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nicht in diesem Reglement aufgeführt sind, richtet sich die Abgeltung nach den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

⁴ Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren durch den Feuerwehrrat festzusetzen. Der Gebührentarif (Anhang 5 der Feuerwehrverordnung) ist durch den Feuerwehrrat jährlich zu überprüfen.

⁵ Soweit Leistungen einem ausschliesslich gemeinnützigen Zweck dienen, kann der Feuerwehrrat auf schriftliches Gesuch hin vom ordentlichen Gebührentarif abweichen.

Art. 29

Personalkosten

Pro Person und Stunde werden CHF 50.00 bis CHF 150.00 in Rechnung gestellt. Massgebend ist der Zeitaufwand inklusive Fahrt, Vorbereitung, Retablierung und Instandstellungsarbeiten.

Art. 30

Fahrzeuge-und
Geräte

¹ Für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten werden folgende Gebühren erhoben:

Tanklöschfahrzeug,	
Höhenrettungsfahrzeuge	CHF 250.00 bis CHF 1'000.00 / Einsatz
Weitere Einsatzfahrzeuge	CHF 100.00 bis CHF 500.00 / Einsatz
Spezialanhänger	CHF 50.00 bis CHF 150.00 / Einsatz

Art. 31

Material

¹ Soweit anderweitiges Material eingesetzt oder ausgeliehen wird, ist die dafür geschuldete Entschädigung durch den Feuerwehrrat oder nach dessen Weisungen durch das Feuerwehrkommando festzusetzen.

² Verbrauchsmaterialien und zusätzliche Aufwendungen werden nach Verbrauch und Aufwand verrechnet.

Art. 32

Fehllarme

¹ Ein Alarm gilt als ausgelöst und wird kostenpflichtig, wenn die Ersteinsatzgruppe alarmiert ist.

² Als Fehllarm wird bezeichnet:

- a) fehlerhaftes Bedienen der Brandmeldeanlage,
- b) technische Defekte oder Störungen an der Brandmeldeanlage,
- c) mutwilliges oder fahrlässiges Auslösen der Brandmeldeanlage,
- d) mutwillige oder fahrlässige Alarmierung per Telefon.

³ Pro Fehllarm werden CHF 250.00 bis CHF 1'000.00 in Rechnung gestellt, wobei der erste Fehllarm innerhalb eines Jahres nach der Neuinstallation der Brandmeldeanlage nicht kostenpflichtig ist.

Art. 33

Allgemeine Dienstleistungen und Spezialgebühren

Nachfüllen von Pressluftflaschen:

Pro Flasche	CHF 8.00 bis CHF 15.00
Weitere Dienstleistungen	CHF 8.00 bis CHF 100.00

Art. 34

Einsatzkosten

¹ Der Verband kann Einsatzkosten von Verursachern einfordern, wenn diese das Schadenereignis schuldhaft herbeigeführt haben.

² Bei Sondereinsätzen (vgl. Art. 17 FFG) und insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

Art. 35

Nachbarhilfe

Bei Feuerwehrleistungen in anderen Gemeinden kann gegenüber der für den Feuerwehreinsatz verantwortlichen Gemeinde nach den geltenden kantonalen Weisungen eine Entschädigung verlangt werden.

Art. 36

Bemessung der Abgaben

Die Gebühren (Art. 27) und die Entschädigungen für Nachbarhilfe (Art. 35) für die von der Feuerwehr erbrachten Leistungen sind im Rahmen der kantonalen Vorgaben insgesamt so zu bemessen, dass sie zusammen mit den zweckbestimmten Steuererträgen (Feuerwehrabgaben) und den Einkünften aus erbrachten gewerblichen Leistungen sämtliche Aufwendungen für den Betrieb der Feuerwehr, den Unterhalt, die Lagerung und die Erneuerung des für die Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen Materials

decken. Steuerfinanzierte Beiträge der Gemeinden sind bei der Bemessung zu berücksichtigen.

Art. 37

Spezialfinanzierungen

¹ Der Verband kann im Interesse möglichst ausgeglichener Ausgaben, zur Absicherung gegen betriebliche Risiken sowie aus anderen betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen, Spezialfinanzierungen bilden.

² Der Feuerwehrrat bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund ihrer betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse und begründet diese schriftlich.

7. Feuerwehrrat

Art. 38

Sitzungen, Traktanden

¹ Die Sitzungen des Feuerwehrrats werden durch den Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen. Ort, Zeit und Traktanden werden den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor einer Sitzung bekannt gegeben.

² Das Kommando der Feuerwehr nimmt an Sitzungen des Feuerwehrrats mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

³ Den Mitglieder des Feuerwehrrats wird ein Sitzungsgeld von CHF 60.00, dem Vorsitzenden und dem Sekretär von CHF 80.00 je Sitzung ausgerichtet.

Art. 39

Protokollführung

¹ Über die Verhandlungen des Feuerwehrrats ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind an der nächsten Sitzung zu genehmigen und von dem Vorsitzenden sowie dem Sekretär zu unterzeichnen.

² In die Protokolle sind mindestens die Namen der Anwesenden, des Vorsitzenden und des Sekretärs, Ort und Zeit der Verhandlungen, sämtliche Anträge und Beschlüsse sowie die Namen ausstandspflichtiger Personen aufzunehmen.

Art. 40

Aufgaben und Befugnisse

Der Feuerwehrrat verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlich und nicht durch ausdrückliche Vorschriften anderen Organen zugewiesen worden sind. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausübung der Aufsicht über die Feuerwehr,
- b) Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen, namentlich über die Organisation der Feuerwehr, Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen,
- c) Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen,
- d) Besoldung, Entschädigungen und Bussen,
- e) Anstellung des für die Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen Personals oder vertragliche Sicherung der dafür benötigten Dienstleistungen, (s.a. Art. 22),

- f) Ernennung und Entlassung des Feuerwehrkommandanten, und des/der Vize-Kommandanten
- g) Ernennung und Entlassung von Kadermitgliedern bei ausserordentlichen Gründen
- h) Geschäftsvorbereitung für die Abgeordnetenversammlung mit entsprechender Antragstellung,
- i) unmittelbare Überwachung des Finanzhaushaltes und der Rechnungsablage des Gemeindeverbandes Feuerwehr Bödeli,
- j) Erstellung des Budgets zuhanden der Abgeordnetenversammlung, mit Antragstellung über den für die Ersatzabgabe massgebenden Prozentsatz,
- k) Laufende, mittel- und langfristige Finanzplanung.

Art. 41

Unterschrift

Der Präsident und der Sekretär, bei Verhinderung ihre Stellvertretungen, führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli.

8. Feuerwehrkommandant

Art. 42

Aufgaben

Der Feuerwehrkommandant leitet und überwacht die Feuerwehr im Einsatz, bei der Ausbildung und in administrativen Belangen. Der Zuständigkeitsbereich, die Aufgaben und die Pflichten sind im Anhang 3 der Feuerwehrverordnung geregelt.

Art. 43

Finanzielle Befugnisse

Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis CHF 15'000.00 im Einzelfall. Verwendung eines freien Kredites von CHF 4'000.00 pro Jahr, welcher im Budget einzustellen ist.

Art. 44

Feuerwehrkommandant

¹ Dem Feuerwehrkommandant steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren. Diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

³ Im Falle der Verhinderung des Feuerwehrkommandanten übernimmt der stellvertretende Kommandant alle Rechte und Pflichten des Feuerwehrkommandanten. Bei dessen Abwesenheit organisiert der Kommandant die weitere Vertretung.

Art. 45

Einsatz der Sonderstützpunkte

Sobald bei einem Chemie- oder Strahlenergeignis und bei Unfällen auf Bahnanlagen sowie bei Grosstierrettungen der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando auf dem Schadenplatz.

9. Leistungsauftrag für gewerbliche Leistungen

Art. 46

Gewerbliche Leistungen

¹ Der Verband ist berechtigt, folgende gewerbliche Leistungen anzubieten:

- a) Nachfüllen von Pressluftflaschen,
- b) Reparieren, Waschen und Prüfen von Feuerwehrmaterial,
- c) Verkehrsregelung und Brandwache bei Anlässen,
- d) Einsätze mit der Autodreh- oder Anhängelleiter,
- e) Instruktion, Ausbildungen und Schulungen.

² Anderweitige gewerbliche Leistungen dürfen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen erbracht werden, welche der Genehmigung durch den Feuerwehrerrat unterliegen. Die Tarife sind in der Feuerwehrverordnung im Anhang 5 geregelt.

10. Sitzungsgelder, Entschädigungen und Vergütungen

Art. 47

Sitzungsgelder

¹ Sitzungsgelder werden gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung ausbezahlt.

² Das Sitzungsgeld für das mittels Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht angestellte Feuerwehrpersonal wird in der Organisationsverordnung geregelt.

Art. 48

Vergütungen

¹ Die aufgrund ihrer Funktion aufgebotenen Milizpersonen erhalten für Verrichtungen im Dienste der Feuerwehrorganisation während ihrer ordentlichen Arbeitszeit folgende Vergütungen gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung:

für einen ganzen Tag	CHF 250.00 bis CHF 300.00
für einen halben Tag	CHF 125.00 bis CHF 150.00

² Das mittels Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht angestellte Feuerwehrpersonal hat ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit Anspruch auf die Vergütungen gemäss Organisationsverordnung.

³ Wird durch eine Vergütung bei einer Milizperson der tatsächlich entstandene Lohnausfall nicht gedeckt, so ist die Differenz bis höchstens CHF 100.00 pro Tag nachzubezahlen (Anhang 5 der Feuerwehrverordnung).

⁴ Bei auswärtigen Verrichtungen besteht Anspruch auf Vergütung der Reisekosten. Grundsätzlich ist vom Angebot der Verbandsgemeinden, welche Generalabonnemente gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung stellen, Gebrauch zu machen. Ansonsten besteht Anspruch auf Vergütung der Billettkosten (2. Klasse). Für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges wird ein Kilometergeld entrichtet. Ansatz gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung.

⁵ Die Entschädigung für Verpflegungen und Übernachtungen werden nach den Belegen entschädigt. Es sind kostengünstige Möglichkeiten auszuwählen. (Anhang 5 der Feuerwehrverordnung).

Art. 49

Entschädigungen

¹ Den nachgenannten Funktionsträgern der Feuerwehr werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet, sofern sie nicht vom Feuerwehrrat mittels Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht als teil- oder vollzeitbeschäftigtes Personal angestellt worden sind:

Präsident Abgeordnetenversammlung	CHF	300.00
Sekretär Abgeordnetenversammlung	CHF	1'000.00
Präsident Feuerwehrrat	CHF	1'000.00
Sekretär Feuerwehrrat	CHF	2'500.00
Feuerwehrkommandant	CHF	25'000.00
Vizekommandant	CHF	12'500.00
Ausbildungschef	CHF	10'000.00

² Die Entschädigungen der übrigen Funktionäre der Feuerwehr sowie der Feuerwehrangehörigen werden durch den Feuerwehrrat mittels Verordnung festgelegt (Anhang 5 der Feuerwehrverordnung).

11. Schlussbestimmungen

Art. 50

Strafen

¹ Widerhandlungen gegen Art. 4 (Aus- und Weiterbildung), Art. 10 (Pflichten) und Art. 23 (Feuerwehripflicht) dieses Reglements und sich darauf abstützende Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Der Feuerwehrrat bestimmt mittels Verordnung, welche Bussen beim unentschuldigtem Fernbleiben von Übungen bzw. der Rekrutierung ausgesprochen werden (Anhang 5 Feuerwehrverordnung).

³ Der Feuerwehrkommandant erlässt die Bussenverfügungen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 des Gemeindegesetzes sowie Art. 50 bis 56 der Gemeindeverordnung.

⁴ Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung, die Strafbestimmungen des kantonalen Feuerwehrrechts sowie Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 51

Streitigkeiten

Verfügungen der zuständigen Behörden der Feuerwehr und alle weiteren Streitigkeiten sind nach den kantonalen Vorschriften über die Verwaltungspflege anfechtbar oder zu beurteilen.

Art. 52

Verordnung

Der Feuerwehrrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen, namentlich die konkreten Abgaben, mittels Verordnung.

Art. 53

Inkrafttreten

¹ Der Feuerwehrrat setzt dieses Reglement nach dessen Erlass durch die Abgeordnetenversammlung per 1. Januar 2021 in Kraft. Die Inkraftsetzung ist im amtlichen Anzeiger Interlaken zu publizieren.

² Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 16. Oktober 2013.

Genehmigungsvermerk

Die Abgeordnetenversammlung hat das Feuerwehreglement am 8. Dezember 2020 beschlossen. Die Publikation erfolgte im amtlichen Anzeiger vom 14. Januar 2021.

GEMEINDEVERBAND FEUERWEHR BÖDELI

Simon Margot
Präsident

Manuela Bösiger
Sekretärin